

Schindler, Dirk

**Working Paper**

## Die deutsche Einkommenssteuer als synthetisches Besteuerungssystem - Eine Fiktion?

CoFE Discussion Paper, No. 00/38

**Provided in Cooperation with:**

University of Konstanz, Center of Finance and Econometrics (CoFE)

*Suggested Citation:* Schindler, Dirk (2000) : Die deutsche Einkommenssteuer als synthetisches Besteuerungssystem - Eine Fiktion?, CoFE Discussion Paper, No. 00/38, University of Konstanz, Center of Finance and Econometrics (CoFE), Konstanz, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-opus-6140>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/85172>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## **DIE DEUTSCHE EINKOMMENSTEUER ALS SYNTHETISCHES BESTEUERUNGSSYSTEM – EINE FIKTION ?\***

Dirk Schindler\*

### *Abstract*

Dieses Papier untersucht die Ausgestaltung der deutschen Einkommensteuer und die neuen Regelungen der letzten Steuerreformen (1999, 2000) hinsichtlich ihrer Wirkungen auf das zu Grunde liegende Besteuerungssystem. Es wird gezeigt, daß die umfassende Einkommensermittlung bei Privatpersonen nur mehr eine formal-rechtliche Hülle ist und das Einkommensteuersystem Elemente sowohl einer Schedulensteuer als auch einer konsumorientierten Einkommensteuer enthält. In der Besteuerung der Altersrenten und Pensionen gehen die Regelungen der deutschen Einkommensteuer sogar über die Entlastungswirkungen einer konsumorientierten Einkommensteuer hinaus.

---

\* Ich danke Bernd Genser, Wolfgang Eggert, Bodo Hilgers und Stephan Maier für wertvolle Kommentare und Anregungen.

\* Dirk Schindler, Zentrum für Finanzen und Ökonometrie (CoFE), Universität Konstanz, Fach D 133, 78457 Konstanz, Deutschland. E-Mail: Dirk.Schindler@uni-konstanz.de.

# 1 Einleitung

Daß es sich beim deutschen Einkommensteuersystem um eine synthetische Einkommensteuer nach dem Prinzip von Schanz (1896), Haig (1921) und Simons (1938) handelt, wird in der politischen Diskussion ebensowenig in Frage gestellt, wie die Tatsache, daß es dennoch einige Abweichungen von diesem Prinzip gibt

Da die Steuerschlupflöcher, die aus den Abweichungen resultieren, meist als ungerecht empfunden werden, war ein erklärtes Ziel der beiden letzten Steuerreformen 1999 und 2000 die Schaffung größerer Steuergerechtigkeit.<sup>1</sup> Für Steuergerechtigkeit gibt es dabei zwei Ansatzpunkte. Der erste ist eine gerechte Tarifgestaltung für die Steuersätze, die auf eine allgemein akzeptierte Bemessungsgrundlage angewendet werden. Dieser Punkt wird im folgenden jedoch nicht weiter betrachtet. Die zweite Gestaltungsmöglichkeit ist die Schaffung einer „gerechten“ Steuerbemessungsgrundlage. Hierbei gilt, daß Steuerschlupflöcher in der Bemessungsgrundlage die gewünschte Tarifwirkung unterlaufen und konterkarieren. Allerdings dienen sie auch dazu, unbeabsichtigte Steuerbelastungen, die aus der Tarifgestaltung resultieren, zu reduzieren. Diesem zweiten Ansatzpunkt folgend, war ein wesentliches Ziel der beiden letzten Steuerreformen die Schließung solcher Schlupflöcher durch eine Annäherung an das Prinzip des umfassenden synthetischen Einkommens, um so eine gerechtere Steuerbemessungsgrundlage zu erhalten.

In dieser Arbeit sollen nun die Regelungen zur Besteuerung des persönlichen Einkommens im Rahmen der deutschen Einkommensteuer und die Veränderungen durch die Reformen einzelnen Besteuerungssystemen zugeordnet werden. Das Steuersystem läßt sich dabei in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und den darauf anzuwendenden Steuertarif zerlegen. Für eine Bestimmung der ökonomischen Wirkung einzelner Besteuerungsregeln ist nur die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage entscheidend. Hier unterscheiden sich die einzelnen Besteuerungssysteme und hier ist auch der Ansatzpunkt für Steuergestaltungsmöglichkeiten. Die Steuertarifgestaltung bleibt daher unberücksichtigt.

Wie im folgenden gezeigt wird, handelt es sich bei der Einkommensteuer bereits nicht mehr um eine synthetische Steuer mit Ausnahmen. Vielmehr ist der synthetische Ansatz in der ökonomischen Realität eher die Ausnahme. Beide Steuerreformen verfeh-

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu z.B. BMF (2000).

len desweiteren ihr Ziel einer umfassenderen Besteuerung. Sie wirken diesem Ziel teilweise sogar entgegen.

In einem folgenden Abschnitt werden kurz die grundlegenden relevanten Besteuerungssysteme dargestellt, um dann im dritten Kapitel die Ausgestaltung der deutschen Einkommensteuer zu beleuchten. Dabei wird auch auf Durchbrechungen des Prinzips einer umfassenden Einkommensteuer bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage insbesondere im Bereich der Arbeitseinkommen eingegangen. Die Untersuchung der Besteuerung von Kapitaleinkommen erfolgt in einem eigenen Kapitel vier, da die gesetzlichen Regelungen hierzu sehr vielschichtig und komplex sind. In diesem Kapitel wird auch die Besteuerung der Versorgungsbezüge und der privaten Altersvorsorge angesprochen, sowie die Besteuerung von Erträgen aus Humankapital betrachtet. Die Schlußfolgerungen und ein Ausblick auf weitere Forschungsfelder zur Aufdeckung und ökonomischen Bewertung von Systeminkonsistenzen in der deutschen Einkommensbesteuerung schließen die Arbeit ab.

## **2 Grundlegende Besteuerungssysteme**

Es existieren in der Theorie im wesentlichen drei grundlegende Besteuerungssysteme. Als Leitlinie der traditionellen Steuerpolitik dient dabei das Prinzip der synthetischen Einkommensteuer. Die Alternativen hierzu sind die Ansätze der analytischen Einkommensteuer und der konsumorientierten Einkommensteuer. Alle drei Systeme werden im folgenden kurz dargestellt.

### **2.1 Synthetische Einkommensteuer**

Bei einer synthetischen Einkommensteuer werden alle Einkünfte, die einem Bürger in einer Einkommensperiode zufließen, zu einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen aggregiert. Nach dem Konzept von Schanz, Haig und Simons (SHS) soll dieses Einkommen umfassend definiert sein und den gesamten Vermögenszuwachs innerhalb einer Periode enthalten. Es ergibt sich also als Differenz aus dem Wert des Vermögens zu Beginn der Periode und dem Wert des Vermögens am Ende der Periode zuzüglich allen Konsumausgaben in dieser Periode.

Bei der Ermittlung der einzelnen Einkommensteile kommt das Nettoprinzip zur Anwendung. Der Steuerpflichtige darf demnach von seinem Bruttoeinkommen alle Ausga-

ben abziehen, die zur Erzielung und zur weiteren Sicherung dieses Einkommens nötig sind. Diese Ausgaben sind steuerrechtlich entweder Betriebsausgaben oder betrieblicher Aufwand für Einkünfte aus Geschäftstätigkeit oder Werbungskosten für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen.

Kennzeichnend für die synthetische Einkommensteuer ist, daß alle nach diesem Nettoprinzip ermittelten Einkünfte ungeachtet ihrer Herkunft zusammengefaßt und dem Steuersatz unterworfen werden, den der Steuertarif für dieses Jahreseinkommen vorsieht. Dadurch wird dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprochen, das fordert, daß Individuen mit gleichem Gesamteinkommen die gleiche Steuerlast tragen müssen. Ein progressiver Steuertarif führt zu einer höheren Steuerbelastung von Personen mit höherem Gesamteinkommen. Somit ist sowohl die horizontale als auch die vertikale Steuergerechtigkeit gewährleistet.

Das Leistungsfähigkeitsprinzip auf der Basis des umfassenden Einkommens ist das klassische und am meisten verbreitete Besteuerungssystem. Auch das deutsche Einkommensteuersystem wurde ursprünglich aus diesem Grundprinzip abgeleitet.

## **2.2 Schedulensteuer**

Bei einer Schedulensteuer, die auch als analytische Einkommensteuer bekannt ist, wird grundsätzlich nach der Herkunft und damit nach der Art der Einkommensströme unterschieden. Für jede Einkunftsart kommt es zwar ebenfalls zur Anwendung des Nettoprinzips, jedoch wird auf die Ermittlung einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage verzichtet. Vielmehr wird für jede Einkunftsart eine Bemessungsgrundlage ermittelt und auf diese dann ein artspezifischer Steuersatz angewandt.<sup>2</sup>

Der wohlfahrtsökonomische Vorteil einer Schedulensteuer liegt in der größeren Flexibilität. Auf Grund der unterschiedlichen Elastizitäten der Einkommensströme können im Rahmen eines Optimalsteuermodells unterschiedlich hohe, effiziente Steuersätze für die einzelnen Einkunftsarten festgesetzt werden. Dadurch läßt sich der Excess-burden senken und bei gleichbleibender Gesamtsteuerbelastung die Wohlfahrt der Steuerzahler steigern. Nachteile einer Schedulensteuer sind eine größere Intransparenz bei der Steuerlastermittlung und der Anreiz zur Steuerarbitrage durch Verschiebung von Einkommen zwischen den einzelnen Einkunftsarten.

---

<sup>2</sup> Dieser Steuersatz kann für einzelne Einkunftsarten auch null betragen

Die gesamte Steuerzahllast ergibt sich als Summe aller einzelnen Steuerlasten. Eine formale Schedulensteuer kommt insbesondere in den skandinavischen Ländern im Rahmen der Dual-Income-Tax<sup>3</sup> zur Anwendung.

### 2.3 Konsumorientierte Einkommensteuer

Ein anderes Konzept, das nicht mehr das Periodeneinkommen als Leistungsfähigkeitsindikator nutzt, verfolgt die Konsumsteuer<sup>4</sup>. Steuerbemessungsgrundlage ist hier der innerhalb einer Periode getätigte Konsum. Diese persönliche Ausgabensteuer läßt alle Einkommenszuflüsse und Vermögenssteigerungen solange steuerfrei, als diese gespart werden. Die Steuerpflicht setzt ein, wenn das Einkommen für konsumtive Zwecke verwandt wird. Der zu Grunde liegende Leistungsfähigkeitsindikator ist damit der Barwert des Lebenseinkommens, der gerade dem Barwert der Lebenskonsumausgaben entspricht.

Diese Steuerfreiheit für Ersparnisse führt zu einem Wohlfahrtsgewinn gegenüber einem SHS-System, weil die intertemporale Entscheidung zwischen heutigem und morgigem Konsum nicht mehr verzerrt wird. Eine verzerrende Doppelbesteuerung der Ersparnisse, wie bei einer umfassenden oder einer analytischen Einkommensteuer, die Kapitalerträge und Kapitalgewinne aus bereits versteuertem Sparkapital nochmals der Einkommensteuer unterwirft, entfällt.

Die Kritik, daß die Ermittlung der persönlichen Konsumausgaben in der Realität äußerst schwierig ist,<sup>5</sup> trifft nicht zu, da mit der konsumorientierten Einkommensteuer mittlerweile ein Variante zur Verfügung steht, die sich am Aufbau des Einkommensteuersystems orientiert und dieses für ihre Zwecke abändert. Mit einem konsumorientierten Einkommensteuersystem<sup>6</sup> lassen sich die persönlichen Konsumausgaben als Steuerbemessungsgrundlage für jede Periode relativ leicht bestimmen. Hierfür gibt es zwei Arten der Bemessungsgrundlagenermittlung.

Nach der Methode der *Sparbereinigung* müssen jene Einkommensteile steuerfrei gestellt werden, die in die Ersparnis fließen und dann besteuert werden, wenn dieses Sparkapital und/ oder die Erträge daraus zu Konsumzwecken genutzt werden. Nach der Methode der *Zinsbereinigung* werden alle laufenden Einkommen sofort besteuert, dafür

---

<sup>3</sup> Vgl. zu diesem Thema v.a. Sørensen (1994), Nielsen/ Sørensen (1997).

<sup>4</sup> Siehe z.B. Kaldor (1955), Meade (1977).

<sup>5</sup> Vgl. Brümmerhoff (1996), S. 362.

<sup>6</sup> Siehe hierzu insbesondere Rose (1991) und Rose (1999).

bleiben jedoch sämtliche Zinserträge und Kapitalgewinne, die aus diesen Vermögensanlagen resultieren, im Ausmaß eines im Steuergesetz definierten „nominellen Schutzzinnes“, der außer der marktüblichen Realverzinsung noch die Inflationsrate beinhaltet, steuerfrei.

Definiert man als relevante Vergleichsgrundlage das Einkommen, das sich aus äquivalenter Anlage am Kapitalmarkt ohne Steuer ergibt, führen beide Verfahren über den Lebenszyklus betrachtet ökonomisch zum gleichen Ergebnis, wenn ein unveränderter Steuersatz angewandt wird. Beide Verfahren belegen den Barwert des Lebenseinkommens für diesen Fall mit der gleichen Steuerbelastung. Diese ist unabhängig von der Wahl der Konsumrealisierungszeitpunkte.<sup>7</sup> Die Äquivalenz der beiden Steuerermittlungsmethoden wird dann durchbrochen, wenn sich der Steuersatz für einen Steuerzahler im Zeitablauf ändert, z.B. wenn es sich um einen progressiven Steuertarif handelt und die jährlichen Konsumausgaben über den Lebenszyklus schwanken, oder wenn der allgemeine Steuertarif im Zuge einer Steuerreform modifiziert wird.

Die Steuerzahllast der persönlichen Ausgabensteuer ergibt sich durch die Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes auf die Bemessungsgrundlage. Dieser Steuertarif kann auch progressiv ausgestaltet sein.

Die konsumorientierte Einkommensteuer wurde in Kroatien 1994 eingeführt und hat sich dort mittlerweile bewährt. Dort werden allerdings die persönlichen Kapitalerträge bei der Zinsbereinigung völlig von der Einkommensteuer freigestellt. Dies hat den Vorteil, daß die Implementierung besonders einfach ist, weil die Nachbesteuerung von Kapitalerträgen, die über der steuerfreien Normalverzinsung liegen, entfällt. Damit werden einerseits die Bezieher hoher Kapitalrenditen steuerlich entlastet, es wird aber gleichzeitig auch ein Anreiz gesetzt, in risikoreiche Kapitalanlagen mit höheren Gewinnerwartungen zu investieren.

Elemente einer persönlichen Ausgabensteuer lassen sich aber auch in Steuersystemen finden, die dem SHS Prinzip folgen. Dies soll im folgenden am Beispiel der deutschen Einkommensbesteuerung aufgezeigt werden.

---

<sup>7</sup> Siehe Genser (1999), S. 203.

### **3 Deutsches Einkommensteuersystem**

Zunächst soll kurz das deutsche Einkommensteuersystem skizziert werden, das grundsätzlich dem Leistungsfähigkeitsprinzip und dem Prinzip des umfassenden Einkommens folgt, um anschließend die Ausnahmen und die Annäherung an andere Besteuerungsprinzipien herauszuarbeiten.

#### **3.1 Grundsätzlicher Aufbau**

Bei der deutschen Einkommensteuer handelt es sich in seiner Grundausrichtung de jure um eine synthetische Einkommenserfassung, die mit dem Reinvermögenszugangsprinzip nach SHS operiert.

Das Gesamteinkommen speist sich aus sieben unterschiedlichen Quellen (§ 2 Abs. I EStG):

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22

Jede dieser Einkunftsarten wird auf Nettobasis berechnet, d.h. ein Abzug der Betriebsausgaben und Werbungskosten ist zulässig. Die Summe aller Einkünfte bildet nach Abzug der Sonderausgaben<sup>8</sup> die Steuerbemessungsgrundlage. Auf dieses zu versteuernde Gesamteinkommen wird dann ein progressiver Steuertarif angewandt.

Durch dieses Vorgehen wird formal sichergestellt, daß zwei Bürger mit gleichen Gesamteinkommen ungeachtet der Zusammensetzung ihres Einkommens aus den einzelnen Einkunftsarten einer gleich hohen Besteuerung unterliegen. Das Prinzip der horizontalen Steuergerechtigkeit als Forderung des Leistungsfähigkeitsprinzips wird damit also de jure gewahrt.

---

<sup>8</sup> Zu dieser Kategorie gehören steuermindernde Ausgaben wie gezahlte Kirchensteuer, Spenden an Parteien und Vereine, Kosten der Steuerberatung oder Aufwendungen für die Alterssicherung. Siehe für eine umfassende Aufzählung §§10, 10b EStG.

## 3.2 Durchbrechungen des synthetischen Einkommensteuerprinzips

### 3.2.1 Qualitative Ausnahmen vom SHS-Prinzip

An mehreren Stellen wird im deutschen Einkommensteuerrecht vom Reinvermögenszugang abgewichen, d.h. Teile des Einkommens bleiben steuerfrei. Trotz der grundsätzlichen Orientierung am SHS Prinzip, wird dieses dadurch ausgehöhlt. So erwecken die „Sonstigen Einkünfte“ zwar den Eindruck einer offenen Restkategorie, sie umfassen aber nur die in § 22 EStG aufgeführten Einkunftsarten. Da diese Aufzählung abschließend ist, bleiben Vermögenszuwächse durch Gewinne aus Glücksspiel, insbesondere Lotteriegewinne, und Kapitalgewinne, die durch Verkauf privater Vermögensanlagen und Wertgegenständen außerhalb der Spekulationsfrist erzielt werden,<sup>9</sup> steuerfrei.<sup>10</sup> Vermögenszuwächse aus Erbschaften unterliegen ebenfalls nicht der Einkommensteuer, werden allerdings im Rahmen der Erbschaftssteuer gesondert erfaßt.

Steuerfrei sind nach § 3 EStG desweiteren alle staatlichen Transferzahlungen, Zahlungen der Arbeitslosenversicherung oder Stipendien. Ebenfalls unter diese Steuerbefreiung fallen bis zu bestimmten Obergrenzen z.B. Abfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses und Einkünfte aus nebenamtlicher Tätigkeit in gemeinnützigen und karitativen Vereinigungen. In diesem Bereich wurde die Abkehr vom SHS-Prinzip durch die Anhebung von Obergrenzen im Zuge der Steuerreform 1999 sogar noch verstärkt. So wurde, entgegen dem Anspruch eine umfassende Bemessungsgrundlage zu schaffen und Steuerschlupflöcher zu schließen, der Freibetrag für Nebenerwerbseinkommen aus gemeinnütziger Arbeit von 2.400 DM auf 3.600 DM pro Jahr erhöht.

Eine weitere Abweichung ergibt sich aus der Anerkennung von Sonderausgaben. Durch diese Sonderausgaben wirkt die Einkommensverwendung, oftmals sind dies Konsumausgaben,<sup>11</sup> steuermindernd.

---

<sup>9</sup> Die Behandlung der Kapitalgewinne wird in Kapitel 4 noch ausführlich diskutiert.

<sup>10</sup> Parallel zur Nichtaktivierung langlebiger Vermögensgegenstände im Privatvermögen eröffnet sich Unternehmen die Möglichkeit, durch die Bildung stiller Reserven in Verbindung mit dem Realisationsprinzip die Steuerlast in die Zukunft zu verlagern. Dadurch läßt sich ein steuerfreier Zinsgewinn erzielen.

<sup>11</sup> Die Kosten für Steuerberatung oder Spenden sind als Konsum zu qualifizieren. Auch die gezahlte Kirchensteuer kann als Entgelt für den Konsum von kirchlichen Leistungen (z.B. Gottesdienste, kirchliche Trauung oder auch Beerdigung) interpretiert werden.

### 3.2.2 *Quantitative Abweichungen bei der synthetischen Einkommensermittlung*

Neben dem generellen Verzicht auf eine Besteuerung verschiedener Einkünfte und der Durchbrechung des Reinvermögenszugangs gibt es auch diverse Abweichungen von der einheitlichen Behandlung der erfaßten Einkünfte.

So werden bei den Arbeitseinkünften die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit steuerfrei gestellt (§ 3b EStG). Damit verringert sich de facto der Steuersatz, der auf diese Einkommen angewandt wird, gegenüber vergleichbaren Einkommen, die dieser Steuerbefreiung nicht unterliegen. Einen ähnlichen Effekt hatte bis zum 01.01.2000 der § 34 EStG. Demzufolge wurden außerordentliche Einkünfte nur mit dem halben Steuersatz belegt. Diese Regelung wurde durch die Steuerreform 1999 abgeschafft, statt dessen werden diese Einkünfte nun auf fünf Jahre aufgeteilt und dafür in voller Höhe versteuert. Diese Fünftelungsregelung wurde eingeführt, um einen Mißbrauch durch Steuersparmodelle zu unterbinden.<sup>12</sup> Auch wenn hier eine Annäherung an das Konzept des umfassenden Einkommens gelang, stellt die neue Regelung noch immer eine Durchbrechung der synthetischen Einkommensermittlung dar. Darüber hinaus wird im Rahmen der Steuerreform 2000 die alte Regelung des hälftigen Steuersatzes für die Veräußerung einer Personengesellschaft bei Geschäftsaufgabe wieder eingeführt.

Weitere Durchbrechungen ergeben sich bei der Besteuerung von Leistungen der Rentenversicherungen und hinsichtlich des neuen Halbeinkünfteverfahrens. Da es sich aber dabei immer um Kapitalerträge handelt, wird darauf erst im folgenden Kapitel eingegangen.

## 3.3 **Beurteilung**

Die Orientierung am Prinzip der synthetischen Einkommensteuer nach dem SHS-Ansatz im deutschen Steuerrecht ist hinsichtlich der Regelungen zur Besteuerung von Arbeitseinkommen klar zu erkennen. Es kommt aber wie beschrieben zu vielen Ausnahmen, die das SHS Prinzip aushöhlen.

Durchbrechungen des Prinzips der synthetischen Einkommensteuer weisen häufig Elemente eines Schedules Ansatzes auf. Steuerrechtlich ist es bei diesen Ausnahmen sehr wohl relevant, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Dies zeichnet aber gerade eine analytische Einkommensteuer aus. Besonders deutlich werden diese Elemente bei

---

<sup>12</sup> Siehe BMF (2000), S. 4.

der steuerlichen Behandlung der Einkünfte aus Sonn- und Feiertags-, sowie Nachtarbeit, sowie den Regelungen für außerordentliche Einkünfte (§ 34 EStG).

Ein Konsumsteuerelement läßt sich in der Behandlung von Gewinnen aus langlebigen Vermögensgegenstände und bei Glücksspielerträgen erkennen. Da beide Ertragsarten aus versteuertem Einkommen gebildet werden, kann man argumentieren, daß hier eine zinsbereinigte konsumorientierte Einkommensteuer implementiert ist. Diese These ist jedoch insbesondere für die Erträge aus Glücksspiel nicht unumstritten, da die Glücksspiele als Risikokapitalanlage ähnlich den junk bonds von Schuldnern geringer Bonität aufgefaßt werden.<sup>13</sup>

Keinem der gängigen Besteuerungssysteme zuordnen lassen sich allerdings die Behandlung weiter Teile der Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Stipendien, Arbeitslosengeld etc.

## **4 Besteuerung von Kapitalerträgen bei Privatpersonen**

Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen unterscheidet das deutsche EstG auf der Ebene der Privatpersonen zwischen laufenden Erträgen aus Kapitalvermögen und Kapitalgewinnen. Die Sachkapitalbesteuerung ist grundsätzlich in § 20 und §§ 22, 23 EStG geregelt und erfordert die Erfüllung gewisser Voraussetzungen.<sup>14</sup>

Zudem werden in diesem Kapitel noch die Regelungen zur Besteuerung von Humankapital und Altersrenten näher betrachtet.

### **4.1 Erträge aus Kapitalvermögen**

Eine Steuerbarkeit ist bei Erträgen aus Kapitalvermögen dann gegeben, wenn eine Kapitalüberlassung zur Nutzung und eine Zusage über die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder eines Nutzungsentgelts erfolgt (§ 20 EStG). Als solche Erträge sind somit Zinsen jeder Art zu qualifizieren. Diese Zinsen unterliegen dem persönlichen Einkommensteuersatz und sind zum Zeitpunkt der Auszahlung zu versteuern. Den Zinsen

---

<sup>13</sup> Die Gegenposition hierzu ist der Standpunkt, daß Geschäfte mit reinem Spielcharakter dem privaten Konsum zuzuordnen sind. Dieser muß aus versteuertem Einkommen getätigt werden, alle eventuellen Gewinne und Verluste bleiben dafür steuerlich unberücksichtigt.

<sup>14</sup> Auf Unternehmensebene sind alle Kapitalerträge grundsätzlich steuerpflichtig. Für Unternehmen besteht allerdings der Anreiz, durch bestimmte Finanzierungsformen ihr Eigenkapital steuerlich in abzugsfähiges Fremdkapital umzuwandeln oder durch geschickte Ausnutzung des Realisationsprinzips Zinsgewinne durch Steuerkredite zu generieren. Auf die Regelungen und komplexe Strategien hierzu kann in diesem Papier leider nicht eingegangen werden.

gleichgestellt ist das Disagio eines verzinslichen Wertpapiers, das eine nominelle Verzinsung deutlich unter der Markttrendite aufweist. Um eine marktgerechte effektive Verzinsung zu erreichen, notieren diese Papiere zu einem Kurs unter dem Nominalwert.<sup>15</sup> Liegen die Abschläge außerhalb der Disagiostaffel sind diese Erträge als über die Zeit verdiente Zinsen zu betrachten.<sup>16</sup> Da jedoch die Ausschüttung und damit die Versteuerung erst am Laufzeitende erfolgt, entsteht allerdings ein Zinsgewinn durch den Steuerkredit. Paradebeispiele hierfür sind Zero-Bonds.

Die zweite Hauptkomponente dieser Kapitalerträge bilden die Dividendenzahlungen. Die Bruttodividenden werden bei ihrer Ausschüttung mit derzeit noch 30 % Körperschaftssteuer belastet. Zu Beginn des Jahres 2001 sinkt diese Belastung auf 25 %. Auf der persönlichen Einkommensebene sind die Bruttodividenden derzeit ebenfalls steuerpflichtig, die gezahlte Körperschaftssteuer wird jedoch in voller Höhe angerechnet. Das Anrechnungsverfahren ergibt daher eine Steuerbelastung der Dividenden, die genau dem persönlichen Einkommensteuersatz entspricht. Die Körperschaftsteuer ist bei diesem Verfahren nur eine Quellensteuer zur Einkommensteuer. Dies ändert sich durch die Steuerreform 2000. Durch die Aufgabe des Anrechnungsverfahrens für die Körperschaftsteuer zum 01.01.2001 ergibt sich eine vollständige Trennung in zwei unabhängige Steuern. Beim neuen Halbeinkünfteverfahren werden die Bruttodividenden als Gewinnausschüttungen mit Körperschaftsteuer belastet und anschließend die Bardividende zur Hälfte in die Steuerbemessungsgrundlage der Einkommensteuer einbezogen. Eine Erstattung der gezahlten Körperschaftssteuer entfällt. Dividendeneinkommen, die zuvor mit Körperschaftsteuer belastet wurden, unterliegen dadurch nun auch der klassischen Doppelbesteuerung eines Schedulensystems. War bis 2000 eine Bruttodividende von 1 DM mit dem persönlichen Einkommensteuersatz  $t^{\text{EStG}}$  belastet, so beträgt die Steuerbelastung nach der Reform  $(0,25+0,375t^{\text{EStG}})$  DM. Diese ist für Steuerbürger mit einem Grenzsteuersatz unterhalb eines kritischen Steuersatzes von  $(0,25/0,625) = 40\%$  höher als beim alten Vollarrechnungsverfahren, das diese Doppelbesteuerung vollständig vermeidet, bei einem Grenzsteuersatz über 40% hingegen geringer.

Erträge aus Diskontabschlägen sind als eine besondere Form von Zinsen der normalen Besteuerung unterworfen. Ebenfalls steuerpflichtig sind Erträge aus Finanzanlagen, die im Paket erworben werden können und als Summe eine garantierte Auszahlung liefern.<sup>17</sup> Hierzu gehören u.a. Condor-Anleihen, die eine erhöhte Verzinsung liefern, deren Kapitalrückzahlung jedoch von einem Index abhängen, oder auch Optionsscheine mit

---

<sup>15</sup> Alternativ können diese Papiere auch zum Nominalwert notieren und mit einem Aufschlag (Agio) über dem Nominalwert zurückgezahlt werden. Die Besteuerungsregelung gilt hier analog.

<sup>16</sup> Siehe Harenberg (1996), S. 9836, „Disagioanleihen“.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu und im folgenden Harenberg (1996).

garantierter Kapitalrückzahlung (besser bekannt als G.I.R.O.)<sup>18</sup>. Bei letzteren handelt es sich um Differenzgeschäfte mit einer garantierten Mindestauszahlung je Optionsschein. Ebenfalls steuerpflichtig sind Kombinationsgeschäfte wie Bandbreitenoptionen (Range Warrants), die derart ausgestaltet sind, daß sich eine sichere Mindestverzinsung ergibt.

Kursgewinne aus dem Verkauf von verzinslichen Wertpapieren jeder Art, bei denen die Stückzinsen nicht gesondert ausgewiesen werden, sind gemäß § 20 Absatz II Satz 1 Ziffer 4 ebenfalls steuerpflichtig.

Vor Inkrafttreten der Steuerreform 1999 konnten Privatpersonen für alle Erträge dieser Art einen Sparerfreibetrag von jährlich insgesamt 6.000 DM für Ledige bzw. 12.000 DM für Verheiratete geltend machen. Seit dem 01.01.2000 belaufen sich die Freibeträge nur noch auf 3.000 bzw. 6.000 DM. Alle Erträge, die diese Freibeträge übersteigen, werden mit der Zinsabschlag- bzw. Kapitalertragsteuer belastet. Hierbei belaufen sich die Steuersätze auf 30 % der Zinserträge (bzw. 35 % für Tafelgeschäfte) und 25 % auf die Bardividende. Diese Quellensteuern stellen aber nur eine Vorauszahlung dar, da die gezahlte Steuerlast am Jahresende auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wird.

Die Besteuerung von Erträgen aus Kapitalvermögen folgt somit dem Leitbild des umfassenden Einkommens und damit dem SHS-Ansatz einer synthetischen Einkommensteuer. Da die Zinsen Erträge aus Vermögen darstellen, das idR aus versteuertem Nettoeinkommen gebildet wurde, führt die Zinsbelastung grundsätzlich zu einer kumulativen Steuerbelastung. Der SHS-Ansatz löst aus ökonomischer Sicht daher eine Doppelbesteuerung dieser Ersparnisse aus und führt zu einer Verzerrung der intertemporalen Konsumententscheidung.

Durchbrechungen des Prinzips der synthetischen Einkommensteuer ergeben sich jedoch auf der Ebene des Privatvermögens durch das Halbeinkünfteverfahren und den Sparerfreibetrag. Die Halbierung der Sparerfreibeträge stellt zwar eine signifikante Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage dar, unterstellt man aber eine durchschnittliche Verzinsung von 5 % p.a., erfordert die volle Ausschöpfung dieses Freibetrags bei Eheleuten noch immer einen Kapitalstock von 120.000 DM. Anlageformen, die nicht zu Erträgen aus Kapitalvermögen führen, dürfen nicht zu diesem Kapitalstock hinzuge-rechnet werden, d.h. deren Erträge mindern den Sparerfreibetrag nicht. Dadurch ist aber auch der gekürzte Freibetrag noch hinreichend hoch, um für weite Teile der Bevölkerung eine Steuerbefreiung für Erträge aus Kapitalvermögen, also insbesondere Zinsen, zu realisieren. Damit wirkt für jene Steuerbürger das gegenwärtige Einkommensteuer-system de facto wie eine zinsbereinigte Einkommensteuer.

---

<sup>18</sup> G.I.R.O. ist die handelsübliche Abkürzung für guaranteed investment return options.

Das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden ist bei Vernachlässigung des zusätzlichen Progressionsvorbehalts äquivalent zu einer Besteuerung mit dem halben Steuersatz. Ein ähnlicher Effekt entsteht für Steuerbürger, deren laufende Kapitalerträge die Freibeträge übersteigen. Für diesen Personenkreis weicht die durchschnittliche Steuerbelastung ihrer laufenden Kapitalerträgen von ihrem allgemeinen Steuersatz ab. Hierin ist ein Element einer Schemensteuer zu erkennen, daß durch die Steuerreform 2000 sogar noch verstärkt wird.

## 4.2 Kapitalgewinne

Kapitalgewinne sind alle Erträge, die aus dem Kauf und Verkauf von Finanzanlagen resultieren und deren Höhe unsicher ist. Es besteht insbesondere das Risiko, daß das eingesetzte Anfangskapital teilweise oder vollständig verloren geht. Kapitalgewinne unterliegen in Deutschland nicht der Einkommensteuer, solange die Erträge nicht innerhalb der Spekulationsfrist realisiert werden. Werden positive Kapitalgewinne innerhalb der Spekulationsfrist realisiert, gelten sie als Gewinne aus Spekulationsgeschäften und unterliegen nach §§ 22, 23 EStG der Spekulations- und damit der Einkommensteuer. Verluste aus solchen Geschäften können jedoch nur mit anderweitigen Gewinnen aus Spekulationsgeschäften verrechnet werden. Eine Übertragung auf positive Einkommen aus anderen Einkunftsclassen ist nicht zulässig.

Die Spekulationsfristen betragen für Wertpapiere, insbesondere Aktien und Finanzderivate, bis Ende 1999 ein halbes Jahr und für Grundstücke zwei Jahre. Diese Fristen wurden durch die Steuerreform 1999 zum 01.01.2000 auf ein Jahr für Wertpapiere und Finanzderivate, sowie auf zwei Jahre für selbstgenutzte Grundstücke und zehn Jahre für sonstige Grundstücke erhöht. Finanzderivate, die in Form von Differenzgeschäften abgewickelt und daher als Spiel im Sinne von §§ 764, 762 BGB qualifiziert werden,<sup>19</sup> sind von der Spekulationssteuer ausgenommen und unterliegen so auch keinen Fristen.

Die Besteuerung der Kapitalgewinne im Rahmen der Spekulationssteuer erfolgt bis zum 01.01.2001 mit dem jeweiligen individuellen Einkommensteuersatz. Wegen der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens im Zuge der Steuerreform 2000 werden die relevanten Kapitalgewinne, die innerhalb der Spekulationsfrist realisiert werden, danach nur noch zur Hälfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz belegt. Gleichzeitig

---

<sup>19</sup> Vgl. auch Harenberg (1996), S. 3176, Schick (1998), S. 197f.

wird wie bisher eine Freigrenze von 1.000 DM gewährt.<sup>20</sup> Dadurch werden Bagatellfälle bei der Besteuerung vermieden, bei denen geringe Steuereinnahmen mit einem ungerechtfertigt hohen Aufwand verbunden wären.

Eine weitere Beschränkung der Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen bei Aktien stellt die Klassifizierung als nennenswerte Beteiligung dar. Hatte bisher ein Anleger mehr als 10 % der Aktien eines Unternehmens in seinem Depot, wurde diese Anlage nicht mehr als Portfolioinvestition eingestuft, sondern der Anleger quasi als Mitunternehmer mit strategischer Beteiligung betrachtet. Damit waren sämtliche Kapitalgewinne aus dieser Investition unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig, allerdings als Veräußerungsgewinne nur mit dem halben Steuersatz. Die Grenze, ab der eine Beteiligung als nennenswert eingestuft wird, sinkt im Zuge der Steuerreform 2000 nun von 10 % auf 1%.<sup>21</sup>

Unter die Rubrik der Kapitalerträge fallen folglich die Wertzuwächse beim Aktienvermögen, aber auch Gewinne aus Optionsgeschäften oder anderen Derivaten. Aus steuerrechtlicher Sicht zeichnen sich diese derivativen Finanzinstrumente dadurch aus, daß sie dem Vertragspartner kein Kapital zur Nutzung überlassen und damit nicht die Anforderungen für eine Besteuerung als laufende Kapitalerträge nach § 20 EStG erfüllen. Insbesondere Termingeschäfte und Optionen, bei denen die Lieferung des Kontraktgegenstandes unmöglich oder vertraglich ausgeschlossen ist, sind daher als Spiel zu qualifizieren, d.h. weder Gewinne noch Verluste aus diesen Geschäften werden steuerwirksam.<sup>22</sup> Swaps sind eine Folge mehrerer Terminkontrakte und führen ökonomisch nur zum Tausch von Zahlungsströmen. Auch hier kommt es zu keiner Kapitalüberlassung und somit zu keiner Besteuerung.<sup>23</sup>

Voll einkommensteuerpflichtig sind allerdings die vereinnahmten Stillhalteprämien beim Verkauf von Optionen.

Kursgewinne von verzinslichen Wertpapieren, die nicht den Einwänden des § 20 Absatz 2 Satz 2 unterliegen, gehören ebenfalls in die Kategorie der Kapitalgewinne. Dabei darf das Disagio gewisse Grenzen aber nicht unterschreiten und Stückzinsen müssen gesondert ausgewiesen werden.<sup>24</sup> Gewinne aus Grundstücksverkäufen stellen gleichfalls eine Form der Kapitalerträge dar.

Die Ausweitung der Spekulationsfristen stellt eine Annäherung an eine umfassend definierte Bemessungsgrundlage dar. Die Annäherung an den SHS-Ansatz ist allerdings

---

<sup>20</sup> Im Unterschied zum Freibetrag, der die Steuerbemessungsgrundlage unabhängig von der Einkunfts-  
höhe kürzt, wird beim Überschreiten der Freigrenze der gesamte realisierte Betrag steuerpflichtig.

<sup>21</sup> Vgl. BMF (2000), S. 15.

<sup>22</sup> Siehe auch Schick (1998), S. 192 ff, Harenberg (1996), S. 9852.

<sup>23</sup> Vgl. Harenberg (1996), S. 9852.

<sup>24</sup> Siehe hierzu den vorigen Abschnitt 4.1.

marginal, wie auch das geringe Aufkommen der Spekulationssteuer zeigt. Vernachlässigt man daher diese Steuer und unterstellt berechtigterweise wieder, daß die Kapitalgewinne aus versteuertem Vermögen gebildet werden, entspricht deren Behandlung gerade einer zinsbereinigten konsumorientierten Einkommensteuer. Aber selbst bei Berücksichtigung einer Steuerpflicht innerhalb der Spekulationsfrist bzw. den nennenswerten Beteiligungen kommt es nach der Steuerreform 2000 zu einer Abweichung vom SHS-Ansatz, die die Intention der Reform 1999 konterkariert. Das neue Halbeinkünfteverfahren führt ab 2001 zu einer verminderten kumulativen Belastung, da die Kapitalgewinne nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage eingehen. Innerhalb der ohnehin sehr kurzen Spekulationsfrist ist damit also ein analytisches Steuersystem implementiert.

### **4.3 Humankapital**

Ökonomisch ist Humankapital der Barwert der Erträge, die ein Bürger aus seinem über die Lebensjahre akkumulierten Wissen und seinen technischen Fähigkeiten als Arbeitseinkommen erzielen kann. Der Einkommensbesteuerung unterliegen nur die Arbeitseinkünfte, nicht die Veränderungen im Humankapitalstock. Mit steigendem Lebensalter sinkt das Humankapital, weil die erwartete Resterwerbsdauer sinkt. Nicht realisierte Erträge werden nicht besteuert. Einkommensausfall bei vorübergehender Arbeitslosigkeit, bei Invalidität oder im Todesfall senken den Humankapitalstock und entsprechen ökonomisch einer Sonderabschreibung, die jedoch einkommensteuerlich nicht relevant ist.

Aufwendungen für die berufliche Ausbildung in Unternehmen werden von den ausbildenden Unternehmen steuermindernd geltend gemacht, der Besuch von Schulen und höheren Bildungseinrichtungen wird vom Staat finanziert und - noch zumindest - meist ohne spezielle Gebühren bereitgestellt. Humankapital wird folglich vornehmlich aus unversteuertem Einkommen gebildet bzw. kostenlos erworben. Die Versteuerung der Humankapitalerträge entspricht daher einer sparbereinigten Einkommensteuer.

Allerdings darf nicht vergessen werden, daß auch private Bildungsinvestitionen zur Humankapitalbildung beitragen. Hierunter fallen zum einen der Erwerb von Lernmitteln, zum anderen aber auch Kosten für private Fortbildungen (z.B. im Rahmen der Volkshochschulen) und in verstärktem Maße auch diverse Studiengebühren. Diese müssen idR trotz Ausbildungsfreibetrag und Sonderausgaben für die Weiterbildung aus versteuertem Einkommen getätigt werden. Durch die zusätzliche Ertragsbesteuerung

kommt es daher partiell ebenfalls zu einer Doppelbesteuerung im Rahmen einer synthetischen Einkommensteuer.

#### **4.4 Alterssicherung**

Die wichtigste Einrichtung zur Alterssicherung ist die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV), sowie die Pensionsregelung für Beamte. Daneben gewinnt aber die private Alterssicherung im Rahmen einer Versicherung oder auch der privaten Vorsorge immer mehr an Bedeutung. Auch Betriebsrenten werden in der aktuellen Diskussion wieder vermehrt ins Gespräch gebracht. Im folgenden soll die jeweilige steuerliche Behandlung näher beleuchtet werden.

##### *4.4.1 Gesetzliche Rentenversicherung*

Die Beiträge zur GRV werden von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen getragen. Dabei stellt der Arbeitgeberanteil auf Unternehmensseite betrieblichen Aufwand dar und wird gleichzeitig nicht zum persönlichen Einkommen der Arbeitnehmer hinzugerechnet. Diese Einzahlungen werden also nicht mit Steuern belastet. Der Arbeitnehmeranteil hingegen wird formal aus versteuertem Einkommen getragen. Diesem wird jedoch im Rahmen der Sonderausgaben (§ 10 EStG) ein Freibetrag von 6.000 DM und ein Grundhöchstbetrag von 2.610 DM für Vorsorgeaufwendungen gewährt.<sup>25</sup> Übersteigen die Aufwendungen die Freibeträge, so kann dieser Überschußbetrag zur Hälfte ebenfalls abgesetzt werden (§ 10 Abs. II Nr. 4), jedoch nur bis zu einer Obergrenze in Höhe des hälftigen Grundhöchstbetrags. Auf die Freibeträge wird allerdings der Arbeitgeberanteil angerechnet. Dies geschieht durch eine Kürzung in Höhe von 16 % des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit. Ruhland (1997) schätzt, daß der Arbeitnehmeranteil zur GRV je nach Einkommenshöhe zu 60-80 % aus versteuertem Einkommen geleistet wird.<sup>26</sup> Dies bedeutet aber, daß die gesamten Einzahlungen nur zu 30-40 % bereits einer Besteuerung unterliegen.

Die späteren Rentenzahlungen werden ebenfalls nicht voll besteuert. Vielmehr unterliegt nur der Ertragsanteil einer Rente der Besteuerung. Der Ertragsanteil einer Rente wird durch ein pauschaliertes Verfahren ermittelt und bleibt während der gesamten Rentenbezugszeit konstant. Die Höhe bestimmt sich nach dem Renteneintrittsalter und ist

---

<sup>25</sup> Bei zusammenveranlagten Ehepartnern verdoppeln sich diese Beträge jeweils. Die Beträge umfassen allerdings sämtliche Vorsorgeaufwendungen, also auch die Zahlungen für Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

<sup>26</sup> Siehe Ruhland (1997), S. 53.

der Tabelle in § 22 EStG zu entnehmen. Dieser Ertragsanteil spiegelt aber nicht genau die bislang un versteuerten Zinserträge der Rente wider.<sup>27</sup> Der zu versteuernde Anteil der Rente liegt meist unter 30 %.

Die weitgehende Steuerbefreiung der gesetzlichen Rente steht im Widerspruch zum eigentlichen Leitbild der synthetischen, umfassenden Einkommensteuer. Die Behandlung der Renten entspricht aber auch nicht dem Konzept einer konsumorientierten Einkommensteuer. Ein Mischverfahren aus Spar- und Zinsbereinigung ist hierbei zwar denkbar und wird im Bereich der Besteuerung persönlicher Beiträge zur Pensionsversicherung oder der freiwilligen Höherversicherung in der GRV in Österreich auch praktiziert.<sup>28</sup> Wenn jedoch bei den Einzahlungen zu 70 % eine Sparbereinigung umgesetzt wird, sollten die Auszahlungen zu 70 % in die Steuerbemessungsgrundlage eingehen, sodaß als Bemessungsgrundlage 100 % erreicht werden. Bei der gegenwärtigen Regelung sind aber nicht nur 60-70 % der Einzahlungen steuerfrei, sondern auch 70 % der Auszahlungen. Dadurch bleiben weite Teile der Rente gänzlich unbesteuert. Dies ist mit keinem Besteuerungssystem vereinbar.<sup>29</sup>

#### 4.4.2 Pensionen

Unter Pensionen versteht man im allgemeinen die Altersversorgung, die der Staat seinen Beamten gewährt. Hierbei wird im allgemeinen kein Kapitalstock gebildet, vielmehr erfolgt die Finanzierung aus den laufenden Staatseinnahmen. Analog zum Vorgehen der GRV stellt der Aufbau der Pensionsansprüche entgegen dem SHS-Prinzip kein persönliches Einkommen dar und unterliegt keiner Besteuerung. Die Pensionäre müssen hingegen die empfangenen Pensionsleistungen als laufendes Einkommen aus unselbständiger Arbeit versteuern. Ihnen wird aber nach §19 Absatz 2 EStG ein zusätzlicher Versorgungsfreibetrag in Höhe von 40 % der Bezüge mit einer Obergrenze von jährlich maximal 6.000 DM gewährt.

Die steuerrechtliche Behandlung entspricht damit einer sparbereinigten konsumorientierten Einkommensteuer, allerdings bleibt in der Steuerbemessungsgrundlage durch den gewährten Versorgungsfreibetrag wiederum ein Teil des Einkommens gänzlich unberücksichtigt.

---

<sup>27</sup> Vgl. auch Littmann (1997), S. 400.

<sup>28</sup> Siehe Genser (1999), S. 204.

<sup>29</sup> Rechtfertigen ließe sich diese Regelung höchstens mit einem Verweis auf die implizite Einkommensteuer, die aus einem Umlageverfahren resultiert. Diese Steuerlast entsteht dadurch, daß die Verzinsung im Umlageverfahren als Summe aus Bevölkerungswachstums- und Produktivitätsfortschrittsrate nicht aktuarisch fair ist, sondern deutlich unter dem Kapitalmarktzinssatz liegt. Der implizite Steuersatz beträgt letzten Schätzungen zufolge derzeit ca. 10 %. Siehe z.B. Thum/ Weizsäcker (2000).

#### 4.4.3 Private Rentenversicherung

Die steuerliche Behandlung von privaten Rentenversicherungen hängt sehr stark von der Ausgestaltung der jeweiligen Versicherung ab.

Bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht bzw. bei Versicherungen mit laufenden Beitragszahlungen,<sup>30</sup> die zwar ein Kapitalwahlrecht einräumen, dieses aber frühestens nach 12 Jahren Vertragslaufzeit ausgeübt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Einzahlungen im Rahmen der Sonderausgaben als Vorsorgeaufwendungen geltend zu machen. Diese Versicherungstypen sind insbesondere für Personen attraktiv, die nicht Mitglied in der GRV sind, da bei diesen der Freibetrag in voller Höhe zur Verfügung steht.

Alle anderen Formen der Renten- und Lebensversicherungen, v.a. jene Versicherungen, die das eingezahlte Kapital ausschließlich in Aktien anlegen (fondsgebundene Lebensversicherungen), können nicht als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden.

Auch bei der Besteuerung der späteren Auszahlungen ist diese Unterscheidung relevant. So sind alle Zinserträge aus Versicherungen, die die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllen, steuerfrei (§ 20 Abs. I Nr. 6 Satz 2). Für alle anderen Formen der Leibrente gilt die Ertragsanteilbesteuerung analog zur Behandlung von Renten aus der GRV.

Die Zuordnung der Regelungen zu einzelnen Besteuerungssystemen hängt nun ebenfalls von der Ausgestaltung im einzelnen und teilweise von der Situation des individuellen Steuerbürgers ab. Bei Versicherungen mit der Möglichkeit zum Abzug der Vorsorgeaufwendungen ist eine zinsbereinigte Einkommensteuer für jene Personen realisiert, die ihre Freibeträge durch die GRV bereits ausgenutzt haben. Können hingegen die Einzahlungen steuerlich noch geltend gemacht werden, findet überhaupt keine Steuerbelastung statt. Dieses Vorgehen ist mit keinem theoretischen Besteuerungsansatz zu vereinbaren. Für jene Versicherungsformen und Leibrenten, deren Einzahlungen grundsätzlich aus versteuertem Einkommen zu leisten sind, sind die späteren Rentenzahlungen in Höhe des Ertragsanteils steuerpflichtig. Dadurch kommt es zu einer klassischen Doppelbesteuerung, jedoch nur zu einem de facto geminderten Steuersatz. Dies weist große Ähnlichkeit zu einem Schedulesansatz auf.

---

<sup>30</sup> Als laufende Beitragsleistung gilt bereits eine Einzahlungsperiode von fünf Jahren. Viele Versicherungsinstitute bieten diese Versicherungen dennoch mit Einmalzahlung an. Diese wird dann auf einem separaten Konto angelegt und in fünf Tranchen in die eigentliche Versicherung eingezahlt.

#### 4.4.4 Betriebsrenten

Bei den Betriebsrenten bildet das Unternehmen für seine Arbeitnehmer einen Kapitalstock oder zahlt regelmäßig Beiträge in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds ein. Diese Einzahlungen mindern als Pensionsrückstellungen den steuerpflichtigen Gewinn des Unternehmens, sodaß der Kapitalstock aus steuerfreien Mitteln gebildet wird. Eine Besteuerung der während der Laufzeit erzielten Erträge entfällt ebenfalls, da keine Realisierung stattfindet. Analog zum Vorgehen bei der GRV werden die erworbenen Ansprüche auch nicht dem laufenden persönlichen Einkommen der Arbeitnehmer hinzugerechnet. Handelt es sich bei den Rentenzahlungen um vermögensrechtliche Ansprüche, erfolgt beim Empfänger nur eine Besteuerung des Ertragsanteils. Dies gilt vor allem für jene Renten, bei denen der Arbeitnehmer einen Teil seines Lohnes in einen betrieblichen Rentenfonds einbezahlt bzw. sein Lohn um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt wird. Handelt es sich bei den Rentenbezügen hingegen um Versorgungsleistungen, gehen die Auszahlungen in voller Höhe in die Steuerbemessungsgrundlage ein. Allerdings wird dann ebenso wie bei Pensionsleistungen der Versorgungsfreibetrag von jährlich maximal 6.000 DM gewährt.<sup>31</sup>

Dieses Vorgehen geht sogar noch über die Sparvereinigung bei einer konsumorientierten Einkommensteuer hinaus. Ein Teil der Rentenzahlungen geht überhaupt nicht in die Bemessungsgrundlage ein und bleibt somit steuerfrei.

#### 4.4.5 Private Vorsorge

Handelt es sich nicht um steuerbegünstigte Versicherungen im Sinne des § 10 EStG wie in Abschnitt 4.4.3 dargestellt, stammt das Kapital, das zum Aufbau einer privaten Vorsorge verwendet wird, vollständig aus versteuertem Einkommen.

Die Erträge, die sich aus dem gebildeten Kapitalstock ergeben, unterliegen je nach Anlageform der jeweils üblichen Besteuerung.<sup>32</sup> Es gilt aber weiterhin der Sparerfreibetrag. Desweiteren kann ab dem 64. Lebensjahr ein Altersfreibetrag (§ 24a EStG) in Höhe von maximal 3.720 DM geltend gemacht werden. Dieser betrifft alle Einkünfte, die nicht aus Renten- oder Versorgungsbezügen bestehen und umfaßt damit neben Erträgen aus Kapitalvermögen z.B. auch evtl. Mieteinkünfte.

---

<sup>31</sup> Siehe Littmann (1997), S. 398.

<sup>32</sup> Siehe hierzu auch die Abschnitte 4.1 und 4.2.

Von der Grundintention her verfolgt das Steuerrecht hier zwar noch den Ansatz des umfassenden Einkommens, durch die Gewährung der Freibeträge entsteht jedoch eine Annäherung an eine Zinsbereinigung im Rahmen einer konsumbasierten Einkommensteuer. Die gewährten Freibeträge sind aber selbst in Verbindung mit dem steuerfreien Existenzminimum nicht ausreichend, um einen durchschnittlichen Lebensstandard steuerfrei finanzieren zu können. Deshalb tritt bei der Behandlung der privaten Vorsorge die Doppelbesteuerung nach dem Prinzip der synthetischen Einkommensteuer ein.

## **5 Schlußfolgerungen**

Zusammenfassend betrachtet läßt sich festhalten, daß die Besteuerung von privaten Kapitaleinkommen in Deutschland trotz Festhaltens am SHS Prinzip in ihrer Besteuerungswirkung bereits weitestgehend dem Konzept einer konsumorientierten Einkommensteuer entspricht. Bei der Rentenbesteuerung geht die Steuerentlastung sogar noch über jene hinaus, die von einer sparbereinigten Einkommensteuer ausgelöst würde. Nur im Bereich der laufenden Erträge aus Kapitalvermögen gibt es noch eine Umsetzung der umfassenden Einkommensteuer, die allerdings durch die Sparerfreibeträge eingeschränkt wird. Durch diese Freibeträge und das Halbeinkünfteverfahren wird selbst auf diese umfassend ermittelte Bemessungsgrundlage eher eine analytische Steuer angewandt. Die Behandlung der reinen Arbeitseinkommen ohne die Erträge aus dem Humankapital orientiert sich stark am SHS-Ansatz. Eine umfassende Einkommensermittlung wird jedoch oftmals zugunsten von Schedulensteurelementen durchbrochen. Ab dem Jahr 2001 wird die Körperschaftsteuer darüber hinaus zu einer eigenständigen Steuer, sodaß sich hier eine Sonderform einer Schedulessteuer entwickelt.

Das Ziel, mehr Gerechtigkeit im Sinne einer umfassenden Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage nach dem SHS-Konzept zu schaffen, wird durch die beiden Steuerreformen 1999 und 2000 also nicht erreicht. Da es theoretisch außerdem kaum einen Unterschied macht, ob man die Bemessungsgrundlage für reine Arbeitseinkommen nach dem SHS- oder dem Konsumsteueransatz ermittelt, für die Humankapitalerträge aber eine Sparbereinigung besteht, ist die deutsche Einkommensteuer mittlerweile de facto eine konsumorientierte Einkommensteuer. Die Aufrechterhaltung des SHS-Ansatzes ist nur noch Fiktion und eine formal-rechtliche Hülle. Gleichzeitig wird durch die Steuerreform 2000 mit der Körperschaftsteuer und dem Halbeinkünfteverfahren eine duale Einkommensteuer geschaffen.

Aus ökonomischer Sicht ist die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Kapitalgewinnen und laufenden Kapitalerträgen inkonsistent und bietet einen beständigen Anreiz zu Steuerarbitrage. Um die aus der unterschiedlichen Besteuerung resultierenden Steuergestaltungsmöglichkeiten zu vermeiden, wäre es daher konsequent, das deutsche Einkommensteuersystem vollständig auf eine synthetische oder eine konsumorientierte Einkommensteuer umzustellen. Dabei hätte eine konsumorientierte Steuerreform den Vorteil, daß sie keine bzw. geringere Änderungen im Bereich der Besteuerung von Altersrenten, Pensionen und unrealisierten Kapitalgewinnen erfordert. Sie läßt sich also relativ leicht implementieren und wirkt auch intertemporal anreizneutral. Der Reformdruck ist groß und ein konsistentes Besteuerungssystem gewinnt immer mehr an Bedeutung, da die zunehmende Vielfalt und Verbreitung derivativer Finanzinstrumente nicht nur neue Steuergestaltungsmöglichkeiten eröffnet, sondern dadurch auch zu Verzerrungen auf dem Kapitalmarkt führt.

In zukünftigen Arbeiten zu diesem Bereich ist es nötig, sich mit den Strategien zur Steuerarbitrage und Steuervermeidung und den daraus resultierenden steuerinduzierten Verzerrungen auf dem Kapitalmarkt als Kosten einer inkonsistenten Einkommensbesteuerung zu beschäftigen. Außer einer suboptimalen Kapitalallokation bei der Anlageentscheidung der Privathaushalte ist dabei zu untersuchen, ob es bei der gegebenen asymmetrischen Kapitalbesteuerung und der Berücksichtigung von Finanzderivaten zu einer Verzerrung der Finanzierungsstruktur der Unternehmen kommt. Zudem kann die Analyse des Besteuerungssystems auch auf die Unternehmensseite ausgeweitet werden, da hier der Steuergestaltungsspielraum ebenfalls enorm ist. Gleichzeitig bietet es sich an, im Rahmen einer ökonometrischen Studie, die tatsächliche Änderung des Steueraufkommens und damit die fiskalischen Effekte zu schätzen, die aus einer vollständigen Umstellung des Besteuerungssystems resultieren würden.

## 6 Literatur

- Brümmerhof**, Dieter (1996): „*Finanzwissenschaft*“, 7. Auflage, R. Oldenbourg Verlag, München/ Wien.
- Bundesministerium der Finanzen (BMF)** (2000): „*Steuerpolitik der Bundesregierung*“, Berlin.
- Genser**, Bernd (1999): „Konsumorientierung – Realisierungschancen in Österreich“, in: **Smekal**, Christian et al (Hrsg.), „*Einkommen versus Konsum. Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion*“, Physica-Verlag, Heidelberg, S. 197-215.
- Haig**, Robert M. (ed.) (1921): „*The Federal Income Tax*“, New York.
- Harenberg**, Friedrich E. (1996): „Lexikon der Kapitalanlagen, Kapitalerträge und Finanzinnovationen – Ertragsteuerliche Behandlung“, in: **Peter**, Karl (Hrsg.): *Neue Wirtschaftsbriefe NWB Kommentare und Gesetzestexte* Nr. 39, Herne, S. 9825-9854.
- Kaldor**, Nicholas (1955): „*An Expenditure Tax*“, London.
- Meade**, James E. (1978): „*The structure and reform of direct taxation*“, Allen & Unwin, London.
- Littmann**, Konrad (1997): „Besteuerung von Renten und anderen Alterseinkommen“, in: *WSI Mitteilungen* 6/1997, S. 396-404.
- Nielsen**, Sören Bo und **Sörensen**, Peter Birch (1997): „On the Optimality of the Nordic System of Dual Income Taxation“, in: *Journal of Public Economics* 63(3), pp. 311-329.
- Rose**, Manfred (1991): „Plädoyer für konsumbasiertes Steuerrecht“, in: **Rose**, Manfred (Hrsg.), „*Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*“, Springer-Verlag, Heidelberg/ Berlin, S. 7-34.

- Rose, Manfred** (1999): „Einführung marktorientierter Einkommensteuersysteme in osteuropäischen Reformstaaten“, in: **Smekal, Christian et al** (Hrsg.): „*Einkommen versus Konsum. Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion*“, Physica-Verlag, Heidelberg, S. 167-195.
- Ruhland, Franz** (1997): „Die Besteuerung der Renten“, in: *Soziale Sicherheit* 2/1997, S. 49-56.
- Schanz, G.** (1896): „Der Einkommensbegriff in den Einkommenssteuergesetzen“, in: *Finanzarchiv* (13), S. 1-88.
- Schick, Rainer** (1998): „*Die Besteuerung von Optionsgeschäfte*“, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln.
- Simons, H.** (1938): „*Personal Income Taxation: The Definition of Income as a Problem of Fiscal Policy*“, Chicago.
- Sörensen, Peter Birch** (1994): „From the Global Income Tax to the Dual Income Tax: Recent Reformers in the Nordic Countries“, in: *International Tax and Public Finance* 1(1), pp. 57-79.
- Thum, Marcel und von Weizsäcker, Jakob** (2000): „Implizite Einkommensteuer als Messlatte für die aktuellen Rentenreformvorschläge“, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 1, S. 453-468.